

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 31. Dezember 1953 |

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
30.12. 53	Anweisung über die Bearbeitung der Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“	1339
30. 12. 53	Anweisung über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung.....	1340
30 12. 53	Anordnung über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954	1341

Anweisung

über die Bearbeitung der Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“.

Vom 30. Dezember 1953

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1954 wird folgendes angewiesen:

I.

Lohnfonds

§ 1

Die Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) sind im bestätigten Volkswirtschaftsplan 1954, Planteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ der Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke nicht enthalten.

§ 2

(1) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben die auf Grund der im § 1 genannten Verordnung erforderlichen Mehrlohnsummen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne in die Lohnsummen einzubeziehen.

(2) Die Berechnung der erforderlichen Mehrlohnsummen ist bei der Vorlage der Betriebspläne gesondert vorzulegen, und zwar für die Lohnerhöhung der Produktionsarbeiter, des Hilfspersonals, der Beschäftigten, die aus Haushaltsmitteln entlohnt werden und der Beschäftigten in Einrichtungen der Betriebe, die sich selbst finanzieren.

Das Ministerium der Finanzen erläßt hierzu eine besondere Anweisung.

§ 3

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentrale Dienststellen und Räte der Bezirke fassen die Lohnsummen aus den Betriebsplänen sowie die erforderlichen Mehrlohnsummen zusammen und legen diese dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vor.

(2) Die Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen hat vor der Bestätigung der Betriebspläne zu erfolgen. Die Bestätigung der Mehrlohnsummen durch das Ministerium der Finanzen ist bis spätestens

6. Februar 1954 abzuschließen. Nach Bestätigung der Mehrlohnsummen durch das Ministerium der Finanzen sind die Planteile „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ sowie „Finanzen“ des Betriebsplanes zu bestätigen.

§ 4

Alle Ministerien, Staatssekretariate, zentrale Dienststellen und Räte der Bezirke übergeben nach Bestätigung der Betriebspläne spätestens bis zum 20. Februar 1954 der Staatlichen Plankommission eine Zusammenfassung des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ des Betriebsplanes auf Formblatt 0508 in zweifacher Ausfertigung.

II.

Rücklauf des Planes

§ 5

Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, ihre Planaufgaben auf dem Gebiet der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte und des Lohnes dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die Einreichung der im bestätigten Betriebsplan 1954 vorgesehenen Planaufgaben des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (Formblatt 0508) an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, muß als Verschlusssache in einfacher Ausfertigung mit der Unterschrift des Betriebsleiters bis zum 20. Februar 1954 erfolgen.